

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 2

München, den 31. Januar 2013

68. Jahrgang

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Beihilfen</b>	
11.01.2013	2030.8.3-F Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 316/13 - .....	31
	<b>Reisekosten</b>	
11.01.2013	2032.4-F Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - Az.: 24 - P 1719 - 033 - 40 258/12 - .....	32
	<b>Tarifrecht</b>	
21.01.2013	2034.1.1-F, 2034.1.2-F Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2607 - 059 - 866/13 - .....	43
10.01.2013	2034.1.2-F Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 - Az.: 25 - P 2600/4 - 004 - 4/13 - .....	49
21.01.2013	2034.3.1-F, 2034.3.2-F Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2518 - 001 - 867/13 - .....	50
	<b>Vorschlagswesen</b>	
18.01.2013	Belohnungen für Verbesserungsvorschläge - Az.: 45 - O 1020 - 020 - 347/13 - .....	52

---



## Beihilfen

### 2030.8.3-F

#### Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 11. Januar 2013 Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 316/13

Zur Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen (vgl. § 44 SGB XI) wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Zum 1. Januar 2013 wurde die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) angehoben. Sie steigt in den alten Ländern auf monatlich 2.695 € sowie in den neuen Ländern auf monatlich 2.275 €. Gleichzeitig sinkt der Beitragssatz zur Rentenversicherung für Pflegepersonen und beträgt 18,9 v. H.

Ab 1. Januar 2013 sind deshalb für Pflegepersonen folgende Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag (€) bei einem Beitragssatz von 18,9 %	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2013 (€)		alte Länder	neue Länder
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80	2.156,00	1.820,00	407,48	343,98
	21 Std.	60	1.617,00	1.365,00	305,61	257,99
	14 Std.	40	1.078,00	910,00	203,74	171,99
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333	1.437,33	1.213,33	271,66	229,32
	14 Std.	35,5555	958,22	808,89	181,10	152,88
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667	718,67	606,67	135,83	114,66

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2012 ermittelten Zahlungsbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflege Tätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor 0,989997567 und in den neuen Ländern mit dem Faktor 0,979354351 multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Änderungen der Bezugsgröße sowie des Rentenversicherungsbeitrages wider.

2. Die Nr. 9 der Information des Verbandes der Rentenversicherungsträger (VDR) zur Durchführung

der Rentenversicherung der Pflegepersonen durch die Beihilfefestsetzungsstellen bzw. die Dienstherren (vgl. Anlage zum FMS vom 20. Januar 2005, Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 55 672/04) enthält Vorgaben zur Beitragszahlung, insbesondere zur anteiligen Zahlung der jeweiligen Beiträge an die regionalen Träger sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund. Nach Mitteilung der Deutsche Rentenversicherung Bund sind die Beiträge im Jahr 2013 wie folgt anteilig zu zahlen:

- zu 46,517 v. H. an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- zu 53,483 v. H. an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

L a z i k  
Ministerialdirektor

## **Reisekosten**

**2032.4-F**

### **Änderung**

### **der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder**

#### **Bekanntmachung**

**des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 11. Januar 2013 Az.: 24 - P 1719 - 033 - 40 258/12**

#### **I.**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 24. April 2003 (FMBl S. 143, ber. S. 172, StAnz Nr. 18, ber. Nrn. 29 und 30), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (FMBl 2012 S. 10, StAnz Nr. 51/52), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder) und die Anlage 2 (Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten) werden durch die Anlagen 1 und 2 dieser Bekanntmachung ersetzt.

#### **II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

L a z i k  
Ministerialdirektor

## Anlage 1

Seite 1 von 5

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	25	50
Äthiopien	25	175
Äquatorialguinea	41	226
Albanien	19	110
Algerien	32	190
Andorra	26	82
Angola	64	265
Antigua und Barbuda	35	85
Argentinien	30	125
Armenien	20	90
Aserbaidshjan	33	120
Australien		
- Canberra	48	158
- Sydney	49	186
- im Übrigen	46	133
Bahrain	30	70
Bangladesch	25	75
Barbados	35	110
Belgien	34	135
Benin	34	90
Bolivien	20	70
Bosnien und Herzegowina	20	70
Botsuana	27	105
Brasilien		
- Brasilia	44	160
- Rio de Janeiro	39	145
- Sao Paulo	44	120
- im Übrigen	45	110
Brunei	30	85
Bulgarien	18	72
Burkina Faso	30	100
Burundi	39	98
Chile	33	130
China		
- Chengdu	26	85
- Hongkong	51	170
- Peking	32	115
- Shanghai	35	140
- im Übrigen	27	80
Costa Rica	26	60
Cote d'Ivoire	45	145
Dänemark	50	150
Dominica	30	80
Dominikanische Republik	25	100
Dschibuti	40	160
Ecuador	32	55
El Salvador	38	75
Eritrea	25	58
Estland	22	85
Fidschi	26	57
Finnland	32	136

## Anlage 1

Seite 2 von 5

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Frankreich		
- Lyon	44	83
- Marseille	42	86
- Paris sowie die Departements 92, 93, 94	48	135
- Straßburg	40	89
- im Übrigen	36	81
Gabun	50	135
Gambia	15	70
Georgien	25	80
Ghana	31	130
Grenada	30	105
Griechenland		
- Athen	47	125
- im Übrigen	35	132
Guatemala	27	90
Guinea	31	110
Guinea-Bissau	25	60
Guyana	30	90
Haiti	41	111
Honduras	29	115
Indien		
- Chennai	25	135
- Kalkutta	27	120
- Mumbai	29	150
- Neu Delhi	29	130
- im Übrigen	25	120
Indonesien	32	110
Iran	25	120
Irland	35	90
Island	44	105
Israel	49	175
Italien		
- Mailand	32	156
- Rom	43	160
- im Übrigen	28	126
Jamaika	40	145
Japan		
- Tokio	44	153
- im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	30	85
Kambodscha	30	85
Kamerun	33	130
Kanada		
- Ottawa	30	105
- Toronto	34	135
- Vancouver	30	125
- im Übrigen	30	100
Kap Verde	25	55
Kasachstan	25	100
Katar	46	170
Kenia	29	135
Kirgisistan	15	70
Kolumbien	20	55
Kongo, Republik	47	113
Kongo, Demokratische Republik	50	155

## Anlage 1

Seite 3 von 5

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis <sup>*)</sup>
	in Euro	
1	2	3
Korea, Demokratische Volksrepublik	35	90
Korea, Republik	55	180
Kosovo	21	65
Kroatien	24	57
Kuba	40	80
Kuwait	35	130
Laos	27	67
Lesotho	20	70
Lettland	15	80
Libanon	36	120
Libyen	37	100
Liechtenstein	39	82
Litauen	22	100
Luxemburg	39	102
Madagaskar	31	83
Malawi	32	110
Malaysia	30	100
Malediven	31	93
Mali	33	125
Malta	25	90
Marokko	35	105
Mauretanien	40	89
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	95
Mexiko	30	110
Moldau, Republik	15	100
Monaco	34	52
Mongolei	24	84
Montenegro	24	95
Mosambik	25	80
Myanmar	38	45
Namibia	24	85
Nepal	26	72
Neuseeland	39	98
Nicaragua	25	100
Niederlande	50	115
Niger	30	70
Nigeria	50	220
Norwegen	53	182
Österreich	24	92
Oman	40	120
Pakistan		
- Islamabad	20	150
- im Übrigen	20	70
Panama	37	110
Papua-Neuguinea	30	90
Paraguay	30	61
Peru	31	140
Philippinen	25	90
Polen		
- Warschau, Krakau	25	90
- im Übrigen	20	70
Portugal		
- Lissabon	30	95
- im Übrigen	27	95
Ruanda	30	135

## Anlage 1

Seite 4 von 5

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis <sup>*)</sup>
	in Euro	
1	2	3
Rumänien		
- Bukarest	21	100
- im Übrigen	22	80
Russische Föderation		
- Moskau	40 <sup>**)</sup>	135
- St. Petersburg	30	110
- im Übrigen	30	80
Sambia	30	95
Samoa	24	57
Sao Tome und Principe	35	75
San Marino	34	77
Saudi-Arabien		
- Djidda	40	80
- Riad	40	95
- im Übrigen	39	80
Schweden	60	165
Schweiz		
- Genf	51	174
- im Übrigen	40	139
Senegal	35	130
Serbien	25	90
Sierra Leone	32	82
Simbabwe	39	135
Singapur	44	188
Slowakische Republik	20	130
Slowenien	25	95
Spanien		
- Barcelona, Madrid	30	150
- Kanarische Inseln	30	90
- Palma de Mallorca	30	125
- im Übrigen	30	105
Sri Lanka	33	118
St. Kitts und Nevis	30	100
St. Lucia	37	105
St. Vincent und die Grenadinen	30	110
Sudan	26	120
Südafrika		
- Kapstadt	25	90
- im Übrigen	25	80
Südsudan	38	134
Suriname	25	75
Syrien	31	140
Tadschikistan	20	50
Taiwan	32	110
Tansania	32	165
Thailand	26	120
Togo	27	80
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	49	145
Tschad	39	151
Tschechische Republik	20	97
Türkei		
- Izmir, Istanbul	34	100
- im Übrigen	35	70
Tunesien	27	80
Turkmenistan	23	87
Uganda	27	130

**Anlage 1**

Seite 5 von 5

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis <sup>*)</sup>
	in Euro	
1	2	3
Ukraine	30	85
Ungarn	25	75
Uruguay	30	70
Usbekistan	25	60
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	40	207
Vereinigte Arabische Emirate	35	145
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
- Atlanta	33	115
- Boston	35	190
- Chicago	36	95
- Houston	31	110
- Los Angeles	41	135
- Miami	40	120
- New York City	40	215
- San Francisco	34	110
- Washington, D. C.	33	205
- im Übrigen	30	110
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- London	47	160
- im Übrigen	35	119
Vietnam	30	97
Weißrussland	22	109
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	32	90

\*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BayARV.

\*\*) Bei Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft in Moskau beträgt das Auslandstagegeld für Moskau 27 Euro. Nr. 2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

## Anlage 2

Seite 1 von 5

**Übersicht über die ab 1. Januar 2013 geltenden Pauschbeträge  
für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	
Afghanistan	30	20	10	95
Ägypten	30	20	10	50
Äthiopien	30	20	10	175
Äquatorialguinea	50	33	17	226
Albanien	23	16	8	110
Algerien	39	26	13	190
Andorra	32	21	11	82
Angola	77	52	26	265
Antigua und Barbuda	42	28	14	85
Argentinien	36	24	12	125
Armenien	24	16	8	90
Aserbaidtschan	40	27	14	120
Australien				
- Canberra	58	39	20	158
- Sydney	59	40	20	186
- im Übrigen	56	37	19	133
Bahrain	36	24	12	70
Bangladesch	30	20	10	75
Barbados	42	28	14	110
Belgien	41	28	14	135
Benin	41	28	14	90
Bolivien	24	16	8	70
Bosnien und Herzegowina	24	16	8	70
Botsuana	33	22	11	105
Brasilien				
- Brasilia	53	36	18	160
- Rio de Janeiro	47	32	16	145
- Sao Paulo	53	36	18	120
- im Übrigen	54	36	18	110
Brunei	36	24	12	85
Bulgarien	22	15	8	72
Burkina Faso	36	24	12	100
Burundi	47	32	16	98
Chile	40	27	14	130
China				
- Chengdu	32	21	11	85
- Hongkong	62	41	21	170
- Peking	39	26	13	115
- Shanghai	42	28	14	140
- im Übrigen	33	22	11	80
Costa Rica	32	21	11	60
Cote d'Ivoire	54	36	18	145
Dänemark	60	40	20	150
Dominica	36	24	12	80
Dominikanische Republik	30	20	10	100
Dschibuti	48	32	16	160
Ecuador	39	26	13	55
El Salvador	46	31	16	75

## Anlage 2

Seite 2 von 5

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	
Eritrea	30	20	10	58
Estland	27	18	9	85
Fidschi	32	21	11	57
Finnland	39	26	13	136
Frankreich				
- Paris <sup>*)</sup>	58	39	20	135
- Straßburg	48	32	16	89
- Lyon	53	36	18	83
- Marseille	51	34	17	86
- im Übrigen	44	29	15	81
Gabun	60	40	20	135
Gambia	18	12	6	70
Georgien	30	20	10	80
Ghana	38	25	13	130
Grenada	36	24	12	105
Griechenland				
- Athen	57	38	19	125
- im Übrigen	42	28	14	132
Guatemala	33	22	11	90
Guinea	38	25	13	110
Guinea - Bissau	30	20	10	60
Guyana	36	24	12	90
Haiti	50	33	17	111
Honduras	35	24	12	115
Indien				
- Chennai	30	20	10	135
- Kalkutta	33	22	11	120
- Mumbai	35	24	12	150
- Neu Delhi	35	24	12	130
- im Übrigen	30	20	10	120
Indonesien	39	26	13	110
Iran	30	20	10	120
Irland	42	28	14	90
Island	53	36	18	105
Israel	59	40	20	175
Italien				
- Mailand	39	26	13	156
- Rom	52	35	18	160
- im Übrigen	34	23	12	126
Jamaika	48	32	16	145
Japan				
- Tokio	53	36	18	153
- im Übrigen	51	34	17	156
Jemen	24	16	8	95
Jordanien	36	24	12	85
Kambodscha	36	24	12	85
Kamerun	40	27	14	130
Kanada				
- Ottawa	36	24	12	105
- Toronto	41	28	14	135

\*) sowie die Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne)

## Anlage 2

Seite 3 von 5

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	
- Vancouver	36	24	12	125
- im Übrigen	36	24	12	100
Kap Verde	30	20	10	55
Kasachstan	30	20	10	100
Katar	56	37	19	170
Kenia	35	24	12	135
Kirgisistan	18	12	6	70
Kolumbien	24	16	8	55
Kongo, Republik	57	38	19	113
Kongo, Demokratische Republik	60	40	20	155
Korea, Demokratische Volksrepublik	42	28	14	90
Korea, Republik	66	44	22	180
Kosovo	26	17	9	65
Kroatien	29	20	10	57
Kuba	48	32	16	80
Kuwait	42	28	14	130
Laos	33	22	11	67
Lesotho	24	16	8	70
Lettland	18	12	6	80
Libanon	44	29	15	120
Libyen	45	30	15	100
Liechtenstein	47	32	16	82
Litauen	27	18	9	100
Luxemburg	47	32	16	102
Madagaskar	38	25	13	83
Malawi	39	26	13	110
Malaysia	36	24	12	100
Malediven	38	25	13	93
Mali	40	27	14	125
Malta	30	20	10	90
Marokko	42	28	14	105
Mauretanien	48	32	16	89
Mauritius	48	32	16	140
Mazedonien	24	16	8	95
Mexiko	36	24	12	110
Moldau, Republik	18	12	6	100
Monaco	41	28	14	52
Mongolei	29	20	10	84
Montenegro	29	20	10	95
Mosambik	30	20	10	80
Myanmar	46	31	16	45
Namibia	29	20	10	85
Nepal	32	21	11	72
Neuseeland	47	32	16	98
Nicaragua	30	20	10	100
Niederlande	60	40	20	115
Niger	36	24	12	70
Nigeria	60	40	20	220
Norwegen	64	43	22	182
Österreich	29	20	10	92
Oman	48	32	16	120

## Anlage 2

Seite 4 von 5

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	
Pakistan				
- Islamabad	24	16	8	150
- im Übrigen	24	16	8	70
Panama	45	30	15	110
Papua-Neuguinea	36	24	12	90
Paraguay	36	24	12	61
Peru	38	25	13	140
Philippinen	30	20	10	90
Polen				
- Warschau, Krakau	30	20	10	90
- im Übrigen	24	16	8	70
Portugal				
- Lissabon	36	24	12	95
- im Übrigen	33	22	11	95
Ruanda	36	24	12	135
Rumänien				
- Bukarest	26	17	9	100
- im Übrigen	27	18	9	80
Russische Föderation				
- Moskau (außer Gästewohnungen der Deutschen Botschaft)	48	32	16	135
- Moskau (Gästewohnungen der Deutschen Botschaft)	33	22	11	0**)
- St. Petersburg	36	24	12	110
- im Übrigen	36	24	12	80
Sambia	36	24	12	95
Samoa	29	20	10	57
Sao Tome - Principe	42	28	14	75
San Marino	41	28	14	77
Saudi Arabien				
- Djidda	48	32	16	80
- Riad	48	32	16	95
- im Übrigen	47	32	16	80
Schweden	72	48	24	165
Schweiz				
- Genf	62	41	21	174
- im Übrigen	48	32	16	139
Senegal	42	28	14	130
Serbien	30	20	10	90
Sierra Leone	39	26	13	82
Simbabwe	47	32	16	135
Singapur	53	36	18	188
Slowakische Republik	24	16	8	130
Slowenien	30	20	10	95
Spanien				
- Barcelona, Madrid	36	24	12	150
- Kanarische Inseln	36	24	12	90
- Palma de Mallorca	36	24	12	125
- im Übrigen	36	24	12	105
Sri Lanka	40	27	14	118

\*\*) soweit diese Wohnungen gegen Entgelt angemietet werden, können 135 Euro angesetzt werden

## Anlage 2

Seite 5 von 5

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	
St. Kitts und Nevis	36	24	12	100
St. Lucia	45	30	15	105
St. Vincent und die Grenadinen	36	24	12	110
Sudan	32	21	11	120
Südafrika				
- Kapstadt	30	20	10	90
- im Übrigen	30	20	10	80
Südsudan	46	31	16	134
Suriname	30	20	10	75
Syrien	38	25	13	140
Tadschikistan	24	16	8	50
Taiwan	39	26	13	110
Tansania	39	26	13	165
Thailand	32	21	11	120
Togo	33	22	11	80
Tonga	32	21	11	36
Trinidad und Tobago	59	40	20	145
Tschad	47	32	16	151
Tschechische Republik	24	16	8	97
Türkei				
- Izmir, Istanbul	41	28	14	100
- im Übrigen	42	28	14	70
Tunesien	33	22	11	80
Turkmenistan	28	19	10	87
Uganda	33	22	11	130
Ukraine	36	24	12	85
Ungarn	30	20	10	75
Uruguay	36	24	12	70
Usbekistan	30	20	10	60
Vatikanstaat	52	35	18	160
Venezuela	48	32	16	207
Vereinigte Arabische Emirate	42	28	14	145
Vereinigte Staaten von Amerika				
- Atlanta	40	27	14	115
- Boston	42	28	14	190
- Chicago	44	29	15	95
- Houston	38	25	13	110
- Los Angeles	50	33	17	135
- Miami	48	32	16	120
- New York City	48	32	16	215
- San Francisco	41	28	14	110
- Washington, D. C.	40	27	14	205
- im Übrigen	36	24	12	110
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland				
- London	57	38	19	160
- im Übrigen	42	28	14	119
Vietnam	36	24	12	97
Weißrussland	27	18	9	109
Zentralafrikanische Republik	29	20	10	52
Zypern	39	26	13	90

## Tarifrecht

**2034.1.1-F, 2034.1.2-F**

**Tarifverträge  
für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
im öffentlichen Dienst der Länder**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 21. Januar 2013 Az.: 25 - P 2607 - 059 - 866/13**

I.

Nachstehend wird Folgendes zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. Dezember 2012 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (FMBl 2007 S. 5, 38; StAnz Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 23. August 2012 (FMBl S. 555, StAnz Nr. 42),
  2. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. Dezember 2012 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 (FMBl 2007 S. 5, 94; StAnz Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 10. März 2011 (FMBl S. 283, 294; StAnz Nr. 26) und
  3. Neufassung der Niederschriftserklärungen zum TV-L, TVÜ-Länder, TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TV-Entgeltumwandlung und TV ZUSI-L vom 12. Dezember 2012.
- Die Änderungstarifverträge bzw. Niederschriftserklärungen wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen/vereinbart mit
- ver.di – vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
  - und
  - der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

II.

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de); Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge) bzw. stehen im Internet als Download

([www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip](http://www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip))

zur Verfügung.

L a z i k  
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
zum Tarifvertrag  
für den öffentlichen Dienst der Länder  
(TV-L)**

vom 12. Dezember 2012

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

...  
wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des TV-L**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 23. August 2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 47 nach den Worten „der Freien und Hansestadt Hamburg“ die Worte „sowie des Landes Berlin“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird in Buchstabe o der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe p angefügt:
 

„p) Beschäftigte des Landes Berlin, die als Bauarbeiter der Knobelsdorff-Schule/Oberstufenzentrum Bautechnik I, als Begleiter von Behinderten oder als Schulwegbegleiter beschäftigt werden.“
  - b) In Absatz 4 Satz 1 Buchstabe h werden nach den Worten „der Freien und Hansestadt Hamburg“ die Worte „sowie des Landes Berlin“ eingefügt.
3. In § 8 Absatz 3 Satz 4 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „der Freien und Hansestadt Hamburg“ die Worte „sowie des Landes Berlin“ angefügt.
4. Dem § 36 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Für das Land Berlin finden ferner die im Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Berlin in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin) aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen mit den dort genannten Maßgaben Anwendung.“
5. Dem § 38 Absatz 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:
 

„c) Abweichend von den Buchstaben a und b gelten für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zum Land Berlin stehen, einheitlich die Regelungen des Tarifgebietes West, soweit nicht ausdrücklich für das Land Berlin etwas anderes bestimmt ist.“
6. In § 47 werden in der Überschrift, in Nummer 1 Absatz 1 und 2 sowie in Nummer 2 Absatz 1 jeweils nach den Worten „der Freien und Hansestadt Hamburg“ die Worte „sowie des Landes Berlin“ eingefügt.

7. Die Anlage A zum TV-L wird wie folgt geändert:

- a) Die Gliederung zu Teil III wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2.3 wird der Gliederungsbegriff wie folgt gefasst:  
„Hausmeister, Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal, Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte“
- bb) In Nummer 3.16 werden die Worte „bei der Feuerwehr Bremen“ durch die Worte „in Kraftfahrzeugwerkstätten des Landes Berlin“ ersetzt.
- b) Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Hausmeister, Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal, Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte“
- bb) In Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 werden vor dem Wort „Sportplatzwarte“ die Wörter „Kunsteisbahnwarte, Sporthallenwarte,“ eingefügt.
- cc) Entgeltgruppe 4 wird wie folgt gefasst:  
**„Entgeltgruppe 4**  
1. Hausmeister.  
2. Kunsteisbahnwarte, Sporthallenwarte, Sportplatzwarte (Sportplatzmeister).  
3. Eishobelfahrer auf Eisbereitungsmaschinen.“
- c) In der Überschrift des Teils III Abschnitt 3 Unterabschnitt 16 werden die Worte „bei der Feuerwehr Bremen“ durch die Worte „in Kraftfahrzeugwerkstätten des Landes Berlin“ ersetzt.

## § 2

### Sanierungsgeld Zusatzversorgung

Bezogen auf die TdL und das Land Berlin bleibt es bei der bisherigen Gruppenbildung für die Verteilung des Sanierungsgeldes entsprechend der Satzung der VBL in der Fassung der 17. Satzungsänderung vom 30. November 2011 (§ 37 Absatz 3 des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes [Tarifvertrag Altersversorgung – ATV] vom 1. März 2002).

## § 3

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2012

## Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)

vom 12. Dezember 2012

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
einerseits

und

... andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## § 1

### Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 10. März 2011, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird dem bisherigen Text die Satzbezeichnung „<sup>1</sup>“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Ferner gilt dieser Tarifvertrag für die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallenden Kraftfahrer von Leichenwagen der Gerichtsmedizin des Landes Berlin.“

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2012

## Niederschriftserklärungen

### I. Niederschriftserklärungen zum TV-L

#### 1. Zu § 1 Absatz 2 Buchstabe b:

Bei der Bestimmung des regelmäßigen Entgelts werden Leistungsentgelt, Zulagen und Zuschläge nicht berücksichtigt.

#### 2. Zu § 1 Absatz 3:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass studentische Hilfskräfte Beschäftigte sind, zu deren Aufgabe es gehört, das hauptberufliche wissenschaftliche Personal in Forschung und Lehre sowie bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu unterstützen

#### 3. Zu § 1 Absatz 3 und § 40:

Soweit es vereinbart ist, gilt dieser Tarifvertrag auch an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die nicht unter den Geltungsbereich des TV-L fallen.

#### 4. Zu § 4 Absatz 1:

Der Begriff „Arbeitsort“ ist ein generalisierter Oberbegriff; die Bedeutung unterscheidet sich nicht von dem bisherigen Begriff „Dienstort“.

#### 5. Zu § 8 Absatz 5:

a) Zur Erläuterung von § 8 Absatz 5 und der dazugehörigen Protokollerklärung sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig: „Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15 Uhr und endet am Montag um 7 Uhr, so erhalten Beschäftigte folgende Pauschalen: Zwei Stunden für Freitag, je vier Stunden für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag. Sie erhalten somit zehn Stundenentgelte.“

b) Zur Erläuterung von § 8 Absatz 5 Satz 6 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:

Während eines Rufbereitschaftsdienstes von Freitag 16 Uhr bis Montag 8 Uhr werden Arbeitsleistungen am Aufenthaltsort in folgendem Umfang geleistet:

- Freitag 21.00 Uhr bis 21.08 Uhr (8 Minuten),
- Samstag 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr (15 Minuten) sowie 15.50 Uhr bis 16.18 Uhr (28 Minuten),
- Sonntag 9.00 Uhr bis 9.35 Uhr (35 Minuten) sowie 22.00 Uhr bis 22.40 Uhr (40 Minuten).

Es werden aufgerundet:

- 8 und 15 Minuten = 23 Minuten auf 30 Minuten,
- 28 und 35 Minuten = 63 Minuten auf 1 Stunde 30 Minuten,
- 40 Minuten auf 60 Minuten (1 Stunde).

#### 6. Zu § 8 Absatz 6:

Die Faktorisierung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde des vereinbarten Bereitschaftsdienstentgeltes.

#### 7. Zu § 10 Absatz 4:

Durch diese Regelung werden aus dem Urlaubsrecht entlehnte Ansprüche nicht begründet.

8.

#### 9. Zu § 14 Absatz 1:

a) Ob die vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht, bestimmt sich bis zum 31. Dezember 2011 nach den gemäß § 18 Absatz 3 TVÜ-Länder fortgeltenden Regelungen des § 22 Absatz 2 BAT/BAT-O bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter. Für Beschäftigte, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O eingruppiert sind, sowie für Beschäftigte, die unter § 17 Abs. 10 TVÜ-Länder fallen, gilt Satz 1 auch über den 31. Dezember 2011 hinaus fort. Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass diese Niederschriftserklärung im Zusammenhang mit einer neuen Entgeltordnung überprüft wird.

b) Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

#### 10. Zu § 15:

Als Tabellenentgelt gilt auch das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe und der individuellen Endstufe.

#### 11. Zu § 16 Absatz 3 Satz 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass stichtagsbezogene Verwerfungen zwischen übergeleiteten Beschäftigten und Neueinstellungen entstehen können.

#### 12. Zu § 19 Absatz 6:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Pauschalzahlung nach § 19 Absatz 6 TV-L nur für diejenigen Monate gezahlt wird, für die der/dem Beschäftigten Erschwerniszuschläge aufgrund tatsächlicher Arbeitsleistung oder im Wege der Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L zustehen.

#### 13. Zu § 20 Absatz 2 Satz 1:

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 Ü zu den Entgeltgruppen 1 bis 8 und die Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Ü zu den Entgeltgruppen 14 bis 15 gehören.

#### 14. Zu § 21 Satz 2:

Bereitschaftsdienstentgelte und Rufbereitschaftsentgelte einschließlich des Entgelts für die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft fallen unter die Regelung des § 21 Satz 2.

#### 15. Zu § 29 Absatz 1 Buchstabe f:

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

#### 16. Zu § 40 Nr. 1 (betreffend § 1 TV-L):

Hochschulen im Sinne von § 40 Nr. 1 sind die Hochschulen nach dem jeweiligen Landesrecht.

**17. Zu § 40 Nr. 6 (betreffend § 18 Absätze 2 und 3 TV-L):**

- a) Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass in der nächsten Tarifrunde weitergehende Regelungen zur dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Ausgestaltung geprüft werden, wenn in der Praxis erhebliche Umsetzungsprobleme erkennbar sind.
- b) Die Gewerkschaften weisen darauf hin, dass etwaige Mittel für Leistungszulagen und Leistungsprämien nach den Absätzen 2 und 3 vom Arbeitgeber aufzubringen sind.

**18. Zu § 40 Nr. 8 (betreffend § 30 TV-L):**

Die Tarifvertragsparteien werden bis zum 30. September 2007 prüfen, ob und inwieweit aufgrund der erhöhten Mobilitätsanforderungen bei wissenschaftlichen Beschäftigten in Befristungsfällen, die nicht aufgrund des Hochschulrahmengesetzes beziehungsweise der gesetzlichen Nachfolgeregelungen oder im Rahmen einer Vertretungsregelung erfolgen, eine Überbrückungsleistung im Sinne einer Härtefallregelung gezahlt werden kann, wenn im Anschluss an eine befristete Beschäftigung keine zeitnahe Anschlussbeschäftigung erfolgt.

**19. Zu § 40 Nr. 8 und § 41 Nr. 19 (betreffend § 30 TV-L):**

Die Tarifvertragsparteien erwarten eine verantwortungsbewusste Handhabung der Befristungen im Wissenschaftsbereich.

**20. Zu § 41 Nr. 4 (betreffend § 7 Absatz 10 TV-L):**

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass es für die Vereinbarung einer durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit von bis zu 66 Stunden einen Bedarf geben kann.

**21. Zu § 41 Nr. 4, § 42 Nr. 5 und § 43 Nr. 4 (betreffend § 7 Absatz 1 TV-L):**

Der Anspruch auf die Wechselschichtzulage ist auch erfüllt, wenn unter Einhaltung der Monatsfrist zwei Nachtdienste geleistet werden, die nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgen müssen.

**22. Zu § 41 Nr. 6, § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 (betreffend §§ 6 bis 10 TV-L):**

Die Dokumentation der Arbeitszeit, der Mehrarbeit, der Überstunden, der Bereitschaftsdienste usw. ist nicht mit dem Arbeitszeitkonto (§ 10 TV-L) gleichzusetzen. Arbeitszeitkonten können nur auf der Grundlage des § 10 TV-L durch Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung eingerichtet und geführt werden.

**22a. Zu § 43 Nr. 8:**

Die Tarifparteien sind sich darin einig, dass durch die Änderung des § 43 Nr. 8 im Hinblick auf die zwischen den Tarifvertragsparteien strittige und beim BAG anhängige Frage des Geltungsbereichs des § 43 Nr. 8 Absatz 2 Satz 2 keine Änderung der vom BAG abschließend zu beurteilenden Rechtslage herbeigeführt wird.

**22b. Zu § 44 Nr. 2a Ziffern 1 und 2:**

Zur Erläuterung von § 44 Nr. 2a Ziffern 1 und 2 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:

**Beispiel 1:**

Eine Lehrkraft war im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 1. September 2009  
bis zum 30. Juni 2010 (zehn Monate),
2. vom 1. August 2010  
bis zum 31. Mai 2011 (zehn Monate).

Zum 1. September 2011 wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

In dem zum 1. September 2011 begründeten Arbeitsverhältnis werden zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den beiden Fristarbeitsverhältnissen (10 Monate + 10 Monate = 20 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-L in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (20 Monate + 6 Monate = 26 Monate). Die Einstellung am 1. September 2011 erfolgt in Stufe 2.

**Beispiel 2:**

Eine Lehrkraft war im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 1. März 2009  
bis zum 28. Februar 2010 (zwölf Monate),
2. vom 1. März 2010  
bis zum 31. Dezember 2010 (zehn Monate),
3. vom 1. Februar 2011  
bis zum 30. September 2011 (acht Monate).

Danach wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber vom 1. März 2012 bis zum 31. Juli 2012 für fünf Monate befristet weiterbeschäftigt und ab 1. August 2012 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Für das am 1. März 2012 beginnende Arbeitsverhältnis werden gemäß § 44 Nr. 2a Ziffer 1 TV-L für die Stufenfestsetzung zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vorangegangenen drei Fristarbeitsverhältnissen (12 Monate + 10 Monate + 8 Monate = 30 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-L in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (30 Monate + 6 Monate = 36 Monate). Die Einstellung am 1. März 2012 erfolgt in Stufe 3.

Ebenso erfolgt die Stufenfestsetzung für das zum 1. August 2012 beginnende Arbeitsverhältnis. Zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vier Fristarbeitsverhältnissen (12 Monate + 10 Monate + 8 Monate + 5 Monate = 35 Monate) werden einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-L in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzu-

gerechnet (35 Monate + 6 Monate = 41 Monate). Die Einstellung am 1. August 2012 erfolgt in Stufe 3.

**23. Zu § 47 Nr. 3 Absatz 2 :**

Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten die Höhe der garantierten Ablauleistung, auf welche die Versicherung abzuschließen ist, mitzuteilen.

**II. Niederschriftserklärungen zum TVÜ-Länder:**

**1. Zu § 1:**

Für den Fall des Wiedereintritts eines Landes in die Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) verpflichtet sich die TdL zur Aufnahme von Tarifverhandlungen über die Überleitung in den TV-L.

**2. Zu § 2 Absatz 1:**

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der TV-L und der TVÜ-Länder das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.

**3. Zu § 2 Absatz 4:**

Mit Abschluss der Verhandlungen über die Anlage 1 TVÜ-Länder Teil B heben die Tarifvertragsparteien § 2 Absatz 4 auf.

**4. Zu § 4:**

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass Ärzte, die am 31. Oktober 2006 die Bezeichnung „Oberarzt/Oberärztin“ führen, ohne die Voraussetzungen für eine Eingruppierung als Oberärztin beziehungsweise Oberarzt nach § 12 TV-L zu erfüllen, die Berechtigung zur Führung ihrer bisherigen Bezeichnung nicht verlieren. Eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe A 3 ist hiermit nicht verbunden.

**5. Zu § 8 Absatz 2:**

Die Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe.

**6. Zu § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 9 Absatz 2 bis 4:**

Eine missbräuchliche Entziehung der Tätigkeit mit dem ausschließlichen Ziel, eine Höhergruppierung bzw. eine Besitzstandszulage zu verhindern, ist nicht zulässig.

**7. Zu § 10:**

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

**8. Zu § 12:**

Die Tarifvertragsparteien erkennen an, dass die Strukturausgleiche in einem Zusammenhang mit einer zukünftigen Entgeltordnung stehen. Die Tarifvertragsparteien werden nach einer Vereinbarung einer neuen Entgeltordnung zum TV-L prüfen, ob und in welchem Umfang sie neben den bereits verbindlich vereinbarten Fällen, in denen Strukturausgleichsbeträge festgelegt sind, für einen Zeitraum bis längstens Ende 2015 in weiteren Fällen Regelungen, die auch in der Begrenzung der Zuwächse aus Strukturausglei-

chen bestehen können, vornehmen müssen. Sollten zusätzliche Strukturausgleiche vereinbart werden, sind die sich daraus ergebenden Kostenwirkungen in der Entgelttrunde 2009 zu berücksichtigen.

**9. Zu § 17 Absatz 8:**

Mit dieser Regelung ist keine Entscheidung über Zuordnung und Fortbestand/Besitzstand der Zulage im Rahmen einer neuen Entgeltordnung verbunden.

**9a. Zu § 20 Absatz 2:**

Eine Lehrkraft, die in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurde, erhält nach einem Harmonisierungsschritt mindestens den Tabellenwert der für ihre Entgeltgruppe maßgebenden letzten Tabellenstufe, wenn dieser den Betrag der neuen individuellen Endstufe übersteigt.

**9b. Zu § 29a:**

Die Tarifvertragsparteien erkennen die Komplexität der Verhandlungsmaterie an. Sie werden gegebenenfalls nicht erkannte Regelungsmaterie auf der Basis der bisherigen Verhandlungsgrundlage (keine strukturellen Veränderungen) lösen.

**9c. Zu § 29a Absatz 3 Satz 4:**

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Frage, inwieweit sich übertariflich gewährte Leistungen vermindern, von der arbeitsvertraglichen Regelung abhängt.

**10. Zu § 30 Absatz 1:**

Im Hinblick auf die notwendigen personalwirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Vorarbeiten für die Überleitung der vorhandenen Beschäftigten in den TV-L sehen die Tarifvertragsparteien die Problematik einer fristgerechten Umsetzung der neuen Tarifregelungen zum 1. November 2006. Sie bitten die personalverwaltenden und bezügelnden Stellen, im Interesse der Beschäftigten gleichwohl eine terminnahe Überleitung zu ermöglichen und die Zwischenzeit mit zu verrechnenden Abschlagszahlungen zu überbrücken.

**III. Niederschriftserklärung zum TVA-L BBiG und zum TVA-L Pflege:**

**Zu § 17 TVA-L BBiG / TVA-L Pflege:**

Die Tarifvertragsparteien weisen darauf hin, dass Auszubildende nicht vom Geltungsbereich des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes erfasst werden. Für die Dauer der Ausbildung werden keine Eigenbeiträge zur betrieblichen Altersversorgung erhoben. Die Ausbildung wird aber als Wartezeit und als ruhegeldfähige Beschäftigungszeit bei der Ruhegeldberechnung berücksichtigt, wenn sich unmittelbar an die Ausbildung ein Beschäftigungsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg anschließt.

**IV. Niederschriftserklärung zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten**

**Zu § 3:**

Es besteht Einvernehmen, dass zeitnah nach Inkrafttreten des TV-L die Verhandlungen zur Anpassung

des Praktikantenrechts ohne Erweiterung des Geltungsbereichs aufgenommen werden.

**V. Niederschriftserklärung zum TV Entgeltumwandlung:**

**Zu § 5 Absatz 1:**

Die Arbeitgeber weisen darauf hin, dass für die Durchführung der Entgeltumwandlung technische Vorarbeiten notwendig sind, die gewisse Vorlaufzeiten erfordern. Die Entgeltumwandlung wird deshalb in der Regel nur für Entgeltbestandteile möglich sein, deren Umwandlung mindestens zwei Monate vor ihrer Fälligkeit beantragt wurde. Die Gewerkschaften nehmen dies zur Kenntnis.

**VI. Niederschriftserklärung zum TV ZUSI-L**

**Zu § 2:**

Dieser Tarifvertrag bezweckt die Sicherung der wirtschaftlichen Zukunftsfähigkeit und damit die Vermeidung wirtschaftlicher Notlagen während der Konvergenzphase. Liegt eine wirtschaftliche Notlage vor oder tritt eine solche ein, kann anstelle einer Anwendungsvereinbarung ein eigenständiger Notlagentarifvertrag vereinbart werden.

**2034.1.2-F**

**Bewertung der Personalunterkünfte  
für Angestellte und Arbeiter  
nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974**

**Bekanntmachung  
des Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 10. Januar 2013 Az.: 25 - P 2600/4 - 004 - 4/13**

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter vom 16. März 1974, die aufgrund der Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 zum TVÜ-Länder fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Sachbezugsverordnung (jetzt: Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt [Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV] vom 21. Dezember 2006 [BGBl I S. 3385], zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2012 [BGBl I S. 2714]) allgemein festgelegte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Aufgrund der Änderung des maßgebenden Bezugswerts durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 19. Dezember 2012 ergeben sich ab 1. Januar 2013 folgende Sätze:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,25
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,04
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,20
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,22
5	mit eigener Koch-nische, Toilette und Bad oder Dusche	10,90

2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge:

Der Betrag „4,27 Euro“ wird durch den Betrag „4,35 Euro“ ersetzt.

L a z i k  
Ministerialdirektor

**2034.3.1-F, 2034.3.2-F**  
**Tarifverträge**  
**für Auszubildende und**  
**Praktikantinnen/Praktikanten**  
**im öffentlichen Dienst der Länder**

**Bekanntmachung**  
**des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**  
**vom 21. Januar 2013 Az.: 25 - P 2518 - 001 - 867/13**

I.

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (FMBl 2007 S. 112, StAnz Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 10. März 2011 (FMBl S. 301, 302; StAnz Nr. 26),
2. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (FMBl 2007 S. 112, 117; StAnz Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 10. März 2011 (FMBl S. 301, 302; StAnz Nr. 26),
3. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. Dezember 2012 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 (FMBl 2012 S. 22, StAnz Nr. 2).

Diese Tarifverträge wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- und
- der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

II.

Hinweise zur Durchführung der übrigen Tarifverträge ergehen in einem gesonderten Rundschreiben des Staatsministeriums der Finanzen. Dieses Rundschreiben wird nicht veröffentlicht. Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de); Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge) bzw. stehen im Internet als Download ([www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip](http://www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)) zur Verfügung.

Lazik  
 Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 4**  
**zum Tarifvertrag**  
**für Auszubildende der Länder**  
**in Ausbildungsberufen nach dem**  
**Berufsbildungsgesetz**  
**(TVA-L BBiG)**

vom 12. Dezember 2012

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
 vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
 einerseits

und

... andererseits  
 wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 10. März 2011, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Auszubildenden des Landes Berlin gelten – mit Ausnahme des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils gültigen Fassung – einheitlich die Regelungen dieses Tarifvertrages für das Tarifgebiet West.“

2. § 20 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Land Berlin erstmals für Ausbildungsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 2010 beginnen.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2012

**Änderungstarifvertrag Nr. 4  
zum Tarifvertrag  
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen  
(TVA-L Pflege)**

vom 12. Dezember 2012

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
einerseits

und

... andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des TVA-L Pflege**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 10. März 2011, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Auszubildenden des Landes Berlin gelten – mit Ausnahme des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils gültigen Fassung – einheitlich die Regelungen dieses Tarifvertrages für das Tarifgebiet West.“

2. § 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Land Berlin erstmals für Ausbildungsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 2010 beginnen.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2012

**Änderungstarifvertrag Nr. 1  
zum Tarifvertrag  
über die Regelung der Arbeitsbedingungen  
der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder  
(TV Prakt-L)**

vom 12. Dezember 2012

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
einerseits

und

... andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des TV Prakt-L**

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Praktikantinnen und Praktikanten des Landes Berlins gelten einheitlich die Regelungen dieses Tarifvertrages für das Tarifgebiet West.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2012

## Vorschlagswesen

### Belohnungen für Verbesserungsvorschläge

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2013 Az.: 45 - O 1020 - 020 - 347/13

#### A.

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen hat in 2012 folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

#### 1. Vorschlag „Kfz-Nutzungsmanager“

Den Finanzämtern soll die vom Einsender entwickelte Excel-Vorlage zur Berechnung des Kfz-Eigenverbrauchs zur Verfügung gestellt werden.

Prämie: 650 €

#### 2. Vorschlag „EDV-Verbund zwischen Hochbau- und Finanzämtern“

Für die Finanzämter soll eine zentrale EDV-Abfragemöglichkeit bei der staatlichen Hochbauverwaltung sowie gegebenenfalls eine zentrale Auskunftsstelle innerhalb der Hochbauverwaltung geschaffen werden, um Steuerforderungen des Freistaates Bayern mit Verbindlichkeiten gegenüber Bauunternehmen besser aufrechnen zu können.

Prämie: 650 €

#### 3. Vorschlag ohne Kennwort

Die Vorlage „KM Auswertung Anschreiben“ wird für Anschreiben an den Steuerpflichtigen verwendet, um den Verbleib von Einnahmen zu erfragen, von denen das Finanzamt durch eine Kontrollmitteilung erfahren hat. In der Vorlage soll nicht mehr die Höhe des Geldbetrags genannt werden, der in der Kontrollmitteilung angegeben wurde.

Prämie: 400 €

#### 4. Vorschlag „LD BAYHO“

Das Muster 2 zu Art. 44 BayHO, das die Kommunen einer Vielzahl von Förderanträgen beifügen müssen, soll dahingehend geändert werden, dass entweder die Spalten, in die die Landesdurchschnitte einzutragen sind (Nrn. 3 und 4 des Musters), entfernt werden oder im Online-Formular ein Link zu den entsprechenden Quellen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung eingefügt wird.

Prämie: 350 €

#### 5. Vorschlag „Maschinelle Bescheidadressierung in Fällen mit Personenstandsmerker“

Ergänzung des Prüfhinweises E0-1900 („Die Anschrift ist personell zu ergänzen, weil die gespeicherte Anschrift für diesen VZ nicht gilt. Wenn Erstattungsfall, Erstattungsberechtigung prüfen; ggf. VE-Sperre setzen.“) um einen Hinweis auf die Eingabemöglichkeit der Anschrift über den Sachbereich 10 Kennziffern 40-45 (Anschriftenfeld) sowie Kennziffern 80-87 (Inhaltsadressat) oder Ausgabe eines zusätzlichen Prüfhinweises, der auf diese Eingabemöglichkeit hinweist.

Prämie: 350 €

#### 6. Vorschlag „BayZeit - Mitzeichner/Genehmiger“

Wird in BayZeit ein Fehlzeitantrag erstellt und ist der Mitzeichner/Genehmiger des Antrags abwesend, soll eine Abwesenheitsmeldung ausgegeben bzw. der Mitzeichner/Genehmiger von vornherein nicht auswählbar sein.

Prämie: 300 €

#### 7. Vorschlag „P-Konto-850k-Abs.9“

Der Einsender hat eine Vorlage entworfen, mit der das Finanzamt anordnen kann, welches Girokonto des Vollstreckungsschuldners als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) verbleibt, wenn der Vollstreckungsschuldner missbräuchlich mehrere P-Konten führt (§ 850k Abs. 8 ZPO). Sie soll entweder als UNIFA-Word-Vorlage oder als VoSystem-Vorlage zur Verfügung gestellt werden.

Prämie: 250 €

#### 8. Vorschlag „Riester Erläuterungstext“

Ergänzung des Erläuterungstextes „Ein Sonderausgabenabzug der geltend gemachten Altersvorsorgebeiträge (§ 10a EStG) in Höhe von ... € kommt nicht in Betracht, weil der nach Ihren Angaben errechnete Zulagenanspruch günstiger ist.“ um die Höhe des errechneten Zulagenanspruchs.

Prämie: 250 €

#### 9. Vorschlag „Corazon“

Im Rahmen der Veranlagung von beschränkt Steuerpflichtigen soll ein Prüfhinweis ausgegeben werden, wenn für die Steuerpflichtigen ein Altersentlastungsbetrag in Betracht kommt und die Kennzahl 17.11 nicht eingegeben wurde.

Prämie: 250 €

#### 10. Vorschlag „Anna-Maria“

Die Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Überwachungsbögen sollen in die Tabellenkalkulation Excel übernommen werden können.

Prämie: 200 €

#### 11. Vorschlag „Nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen“

Die vom Einsender entworfene Vorlage „Amtshilfersuchen Rentenversicherung“ soll für Anfragen bei der sogenannten Minijob-Zentrale bezüglich nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen zur Verfügung gestellt werden.

Prämie: 200 €

#### 12. Vorschlag „Schneppenhorst“

1. In UNIFA-Word soll folgender Textbaustein zur Verfügung gestellt werden: „Dieses Schreiben ergeht an Sie als #A ‚Verfahren‘ \*Insolvenzverfahren\* Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren/\*Insolvenzantragsverfahren\* vorläufiger Insolvenzverwalter im Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens# über das Vermögen #A ‚Insolvenzschuldner/in‘ \*männlich\* des /\*weiblich\* der# {DOKVARIABLE \$FÜRF}.“.

2. Die UNIFA-Word-Vorlage „Aktenrückgabe nach Beendigung des InsO-Verfahrens“ soll überarbei-

tet werden. Unter anderem soll sie an das BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 angepasst und die Auswahlmöglichkeit „Personengesellschaften“ eingefügt werden. Wählt der Bearbeiter „Personengesellschaften“ aus, soll automatisch ein Hinweis auf einen möglichen Aufgabegewinn in die Vorlage übernommen werden.

Prämie: 200 €

### 13. Vorschlag „COO“

In E-Mails (UNIFA-Email, Poststellenmail) der Finanzverwaltung soll Werbung für Elster eingefügt werden.

Prämie: 200 €

### 14. Vorschlag „Gewerbsteueranmeldung“

Im Rahmen der Gewerbesteuer-Festsetzung soll ein Prüfhinweis ausgegeben werden, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines Rechtsformwechsels der Gewerbesteuerfreibetrag nur anteilig zu gewähren ist und kein Eintrag in der Kennzahl 30.69 erfolgte. Damit der Prüfhinweis ausgegeben werden kann, muss die Gewerbesteuer-Festsetzung mit dem Grundinformationsdienst verknüpft werden.

Prämie: 200 €

### 15. Vorschlag „Sandy“

Aufstellen von Info-Bildschirmen in den Servicezentren der Finanzämter. Auf den Bildschirmen soll eine Power-Point-Präsentation zum Thema Elster und zu verschiedenen anderen steuerlichen Themen abgespielt werden.

Prämie: 200 €

### 16. Vorschlag „Vollstreckung Landwirt“

Einführung eines Textbausteines für die Pfändung von land- und forstwirtschaftlichen Prämien und Zuschüssen (z. B. Betriebsprämie), die von der Staatsoberkasse Landshut ausbezahlt werden.

Prämie: 200 €

### 17. Vorschlag „Aufteilung VZ“

Bereitstellung der vom Einsender entworfenen UNIFA-Word-Vorlage, mit der bei den Steuerpflichtigen (Ehegatten) nachgefragt werden kann, wie die geleisteten Vorauszahlungen aufgeteilt werden sollen, wenn die Ehegatten getrennte Veranlagung beantragt haben.

Prämie: 200 €

### 18. Vorschlag „Aktuelles Jahr -1“

In der UNIFA-Word-Vorlage „Unterlagen Anforderung“ soll in der fachspezifischen Dialogmaske beim Erklärungsjahr nicht bereits zum 01.01. das aktuell zu veranlagende Jahr (z. B. 2011) vorbelegt sein, da es nicht sinnvoll ist, ein Jahr als Vorbelegung zur Verfügung zu stellen, das noch nicht bearbeitet werden kann. Stattdessen soll z. B. bis 29.02.2012 das Jahr 2010 und ab dem 01.03.2012 bzw. mit dem Start des Festsetzungsprogramms 2011 das Jahr 2011 als Vorbelegung angezeigt werden. Die gleiche Änderung soll auch in der Maske „Jahresauswahl“ der UNIFA-Word-Vorlagen „Anschreiben AN fehlende Lohndaten“, „Anschreiben häusliches Arbeitszimmer ab VZ 2007“ und „Bekanntgabewille Aufgabe“ vorgenommen werden.

Prämie: 200 €

### 19. Vorschlag „EBV1“

Im BiFi - Verfahren 66 soll in der Bearbeitungsmaske „Einmalbankverbindung/-anschrift“ das Feld „Verwendungszweck“ als Pflichtfeld gestaltet werden.

Prämie: 200 €

### 20. Vorschlag „Festsetzungsnahe Daten“

In den Festsetzungsnahe Daten (FnD) sollen die verschiedenen Nutzungen (Abschreibungen) eines Grundstücks in hintereinander angeordneten Registerkarten angezeigt werden.

Prämie: 200 €

### 21. Vorschlag „FCA-FAN11“

Wird eine Einkommensteuer-Veranlagung mit Vorgang 4 „Festsetzung und Festsetzung von Vorauszahlungen“ durchgeführt und ist seit der letzten personellen Anpassung der Vorauszahlungen nicht mindestens ein Jahr vergangen, werden die Hinweise E7-0973 und E1-0308 ausgegeben. Der Text der Hinweise soll so geändert werden, dass der Bearbeiter genau weiß, mit welchen Veranlagungskennzahlen die Veranlagung zutreffend durchgeführt werden kann. Es wird folgender Text vorgeschlagen: „Seit der personellen Anpassung der Vorauszahlungen ist nicht mindestens ein Jahr vergangen. Sollen die Vorauszahlungen wie personell festgesetzt beibehalten werden, ist dies wie folgt einzugeben Sachbereich 30, Kennzahl 38, Wert 1. Sollen die Vorauszahlungen neu aufgrund der aktuell zu veranlagenden Zahlen festgesetzt werden, ist dies wie folgt einzugeben Sachbereich 30, Kennzahl 42, Wert 1.“

Prämie: 200 €

### 22. Vorschlag „Mehrergebnis“

Die Veranlagungsstelle kann Kontrollmitteilungen (z. B. hinsichtlich Umsatzsteuer, verdeckte Gewinnausschüttung) der Lohnsteuer-Außenprüfung nicht mehr auswerten, wenn für denselben Prüfungszeitraum bereits eine Betriebsprüfung abgeschlossen wurde, da die aufgrund der Betriebsprüfung ergangenen Bescheide eine erhöhte Bestandskraft haben. Um das zu verhindern, soll bei der Auswertung von Betriebsprüfungsberichten ein Prüfhinweis ausgegeben werden, wenn der Betrieb auch auf dem Prüfungsplan der Lohnsteuer-Außenprüfung steht oder ein Prüfungsplanvormerk für das gleiche Jahr besteht.

Prämie: 150 €

### 23. Vorschlag „Gewerbekennzahl Cup-Laptop“

Die Umsatzsteuersonderprüfer sollen die UNIFA-Anwendung „Gewerbekennzahl/Wirtschaftszweig ermitteln“ auch im mobilen Laptopbetrieb aufrufen können. Um dies zu ermöglichen, könnte die Anwendung z. B. im Ordner „Startmenü 03-Dienste“ gespeichert werden.

Prämie: 150 €

### 24. Vorschlag ohne Kennwort

Bisher gibt es eine Handakte sowohl für die Steuerfahndungsstelle als auch für die Bußgeld- und Strafsachenstelle. Es wäre ausreichend, wenn es eine „allgemeine“ Handakte geben würde, auf der die zuständige Stelle (Bußgeld- und Strafsachenstelle oder Steuerfahndungsstelle) nur angekreuzt wird.

Prämie: 150 €

**25. Vorschlag „CPO“**

Die UNIFA-Funktion „Bildschirm aufräumen“ soll dahingehend angepasst werden, dass mit dieser Funktion alle geöffneten Anwendungen minimiert werden können.

Prämie: 100 €

**B.**

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen hat in 2012 für folgende Verbesserungsvorschläge eine Anerkennungsprämie (vgl. Nr. 5.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt:

**1. Vorschlag ohne Kennwort**

Anerkennungsprämie: 400 €

**2. Vorschlag „Borderwalker“**

Anerkennungsprämie: 250 €

**3. Vorschlag „siena“**

Anerkennungsprämie: 200 €

**4. Vorschlag „Einsatz eines größeren Bildschirms für den Außendienst bei Vermessungen mit dem Feldrechner“**

Anerkennungsprämie: 200 €

**5. Vorschlag „Betriebsprüfung-Aussparung“**

Anerkennungsprämie: 150 €

**6. Vorschlag „ABC: Käseigel“**

Anerkennungsprämie: 150 €

**7. Vorschlag „Parkgebühren auf staatliche Grundstücke“**

Anerkennungsprämie: 150 €

**8. Vorschlag „EDVPROFI“**

Anerkennungsprämie: 150 €

**C.****Jahresstatistik 2012**

Zum Stand der Bearbeitung am 31. Dezember 2012 ergeben sich folgende Zahlen:

	Anzahl	
In 2012 eingegangene Vorschläge	167	
In 2012 bearbeitete Vorschläge	287	
Davon entfallen auf Vorschläge aus 2011 und früher	245	
Von den bearbeiteten Vorschlägen wurden	Anzahl	v. H.
angenommen	25	8,7
als besondere Leistung anerkannt	8	2,8
ab- bzw. zurückgegeben	3	1,0
nicht angenommen	251	87,5
Ausbezahlt wurden Prämien	Euro	
	6.400	
Anerkennungsprämien	1.650	
Insgesamt	8.050	

**D.**

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Finanzen hat in 2012 folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

**1. Vorschlag „Ergänzung WordSB Schreiben A305“**

Im Word-SB Formblatt A 305 soll die Rentenversicherungsnummer des Beschäftigten mit angegeben werden, damit bei den Krankenkassen eine schnellere Zuordnung möglich ist.

Prämie: 200 €

**2. Vorschlag „IT 8 - Zusatzinformation Bruttoänderung“**

Beim IT 0008 soll bei der Kennzeichnung Mitteilung Bruttoänderung ein zusätzliches Feld aufgenommen werden, damit der Grund für die Mitteilung Bruttoänderung angegeben werden kann.

Prämie: 150 €

**3. Vorschlag „BayBAS Untermaske für AA 35 Verhinderungspflege/stundenweise Verhinderungspflege“**

Ergänzung des Hinweises bei der Abrechnung der Pauschalbeihilfe, ob es sich bei den Aufwendungen einer bereits abgerechneten Verhinderungspflege für einen identischen Zeitraum um stunden- oder tagesweise Pflege gehandelt hat.

Prämie: 150 €

**4. Vorschlag „Erweiterung Personalbögen“**

Auf den Personalbögen soll neben der zuständigen Bezügestelle auch die Beschäftigungsdienststelle der Neueingestellten/des Neueingestellten angegeben werden, damit die Neueinstellungen in der Bezügestelle leichter der jeweiligen Arbeitsgruppe zugeordnet werden können.

Prämie: 100 €

**5. Vorschlag „Kranke“**

Verbesserung des WordSB-Formblattes A 310 durch Beilegen einer Rückantwort und automatisches Befüllen der Vorerkrankungen.

Prämie: 100 €

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Finanzen hat in 2012 für folgende Verbesserungsvorschläge Anerkennungsprämien (vgl. Nummer 5.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt, die 2012 ausgezahlt wurden:

**1. Vorschlag „Verfahrenvereinfachung des Beihilfeantrages für aktive Beamte“**

Anerkennungsprämie: 50 €

**2. Vorschlag „Arbeitnehmer - WordSB A310 Anspruch auf Entgelt im Krankheitsfall / Krankenbezüge“**

Anerkennungsprämie: 50 €

**3. Vorschlag „Persönliche Werteliste für die Termin Sachbearbeitung“**

Anerkennungsprämie: 50 €

Lazik  
Ministerialdirektor



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---